

Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung von Vertretern, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, entscheidet nach § 35 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 KrO NRW der Kreistag.

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 30.08.2005 ist beigelegt.

Die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse und Gremien erfordert einen Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW.

Ergänzender Hinweis zur Umbesetzung der Vertreterversammlung für die Bestimmung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.:
Durch Beschluss des Kreistages vom 05.11.2004 wurden 58 Personen als Mitglieder in die Vertreterversammlung für die Bestimmung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft entsandt. Sofern mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist, muss nach § 26 Abs. 4 KrO NRW der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazu zählen. Durch die heutige Umbesetzung ist u.a. dieser Vorschrift zu entsprechen.
Abg. Dieter Heuel hat am 11.07.2005 sein Mandat als Mitglied der Vertreterversammlung nieder gelegt.